

IV 404**Berücksichtigung von Umweltschutzanforderungen bei der Planung****1. Umweltschutzanforderungen**

Nach § 7 BerlAVG und § 6 VgV haben Auftraggeber die Beschaffung umweltverträglich und energieeffizient durchzuführen und dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Umweltauswirkungen vermieden sowie Lebenszykluskosten betrachtet werden. Deswegen hat der Auftraggeber die in der [Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen \(Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU\)](#) enthaltenen Umweltschutzanforderungen in der Planung seiner Vorhaben umzusetzen. Bei Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnis fließen die Ergebnisse der Planung, die aus den Umweltschutzanforderungen resultieren, in die Vorbemerkungen und Positionen ein. Bei Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm ist die Bauaufgabe so zu beschreiben, dass die Umweltschutzanforderungen berücksichtigt werden.

In I.4 der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt VwVBU befindet sich eine Auflistung von Produkten und Dienstleistungen, die nicht beschafft werden dürfen. Auch die Vergabe von Bau- und Dienstleistung unter Verwendung der dort gelisteten Produkte und Dienstleistungen ist unzulässig.

2. Hinweise zur Umsetzung

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt VwVBU hat der Auftraggeber sicherzustellen und zu überprüfen, dass im Rahmen der Planung sowie der späteren Leistungsbeschreibung die vorgegebenen Umweltschutzanforderungen und alle sonstigen Anforderungen (z.B. Beschaffungsbeschränkungen) eingehalten werden. Die Baudienststellen sollten deswegen, sofern zutreffend für das Bauvorhaben,

- als Besondere Vertragsbedingungen mit den Auftragnehmenden die „BVB – Umweltschutzanforderungen in der Planung“ (Formblatt [IV 404 F](#)) vereinbaren.
- die VwVBU als sonstige Vorschrift, die zu beachten ist, in Formblatt [IV 405 F](#) ankreuzen;
- kontrollieren, ob die Umweltschutzanforderungen nach VwVBU in der Leistungsbeschreibung umgesetzt wurden.

Werden vom Auftraggeber, ggf. unterstützt durch freiberuflich Tätige, Zuschlagskriterien für die Vergabe von Bauleistungen entwickelt oder entsprechende Angebote ausgewertet, sind die Richtlinien [V 248](#) zu beachten.